

**Redaktion:**

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Jürgen Than,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

**Redaktionsbeirat:**

Rechtsanwalt  
Dr. Wolfgang Gößmann,  
Hamburg

Vors. Richter am BGH a. D.  
Dr. Gero Fischer,  
Freiburg

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

**AUS DEM INHALT:**

Seite 857

Univ.-Prof. Dr. Michael Fischer, Kiel  
Die Reform des Rechts der Unternehmensbeteiligungs-  
gesellschaften

Seite 861

Priv.-Doz. Dr. Rüdiger Wilhelmi, Tübingen  
Möglichkeiten und Grenzen der wirtschaftsrechtlichen  
Regelung von Hedgefonds

Seite 869

EuGH, 10.4.2008  
Zulässige zeitliche Begrenzung des Rücktrittsrechts bei  
fehlerhafter Widerrufsbelehrung

Seite 872

OLG München, 18.12.2007  
Zur Prospekthaftung bei Medienfonds

Seite 876

OLG München, 7.1.2008  
Zur Aktivierung von Ansprüchen auf Rückzahlung von  
Bestechungsgeldern

Seite 893

BGH, 4.3.2008  
Zur Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes für  
die Befüllung von Kohlensäurezylindern zum Einsatz in  
Besprudelungsgeräten; zum Kriterium des Preisherauf-  
setzungstests

Seite 903

Deutsche Rechtspolitik aktuell

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Michael Fischer, Kiel			
Die Reform des Rechts der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften			857
Priv.-Doz. Dr. Rüdiger Wilhelmi, Tübingen			
Möglichkeiten und Grenzen der wirtschaftsrechtlichen Regelung von Hedgefonds			861

### Rechtsprechung

#### **Bankrecht und Kapitalmarktrecht**

EuGH	10.4.2008	Zulässige zeitliche Begrenzung des Rücktrittsrechts wegen fehlerhafter Widerrufsbelehrung („Hamilton“)	869
OLG München	18.12.2007	Zur Prospekthaftung bei Medienfonds	872

#### **Gesellschaftsrecht**

Bundesgerichtshof	28.1.2008	Durch bloße Mehrheitsentscheidung keine Beeinträchtigung des Rechts jedes Teilhabers an dem seinem Anteil an der Gemeinschaft entsprechenden Bruchteil der Nutzungen	874
Bundesgerichtshof	10.3.2008	Erfordernis der notariellen Beurkundung des Verpflichtungsgeschäfts zur Übertragung eines Gesellschaftsanteils an einer GbR, deren Gesellschaftsvermögen aus einem GmbH-Anteil besteht, nur dann, wenn die Errichtung der GbR dazu dient, die Formvorschrift des § 15 Abs. 4 GmbHG zu umgehen	875
OLG München	7.1.2008	Zur Klage auf Feststellung der Nichtigkeit von Jahresabschlüssen einer AG (hier: wegen unterlassener Aktivierung von Ansprüchen auf Rückzahlung von Bestechungsgeldern)	876

#### **Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung**

Bundesgerichtshof	4.10.2007	Zu den Rechten des Gläubigers, der geltend macht, der Gerichtsvollzieher habe ein unvollständiges oder ungenaues Vermögensverzeichnis aufgenommen	879
Bundesgerichtshof	28.2.2008	Trotz Anzeige der Masseunzulänglichkeit keine Mutwilligkeit des Antrags des Insolvenzverwalters auf Prozesskostenhilfe	880

#### **Bürgerliches Recht und Handelsrecht**

Bundesgerichtshof	13.12.2007	Zur Unterbrechung des notwendigen Ursachenzusammenhangs zwischen der Maklerleistung und dem Erfolgseintritt; zur erforderlichen Kongruenz zwischen dem geschlossenen und dem nach dem Maklervertrag beabsichtigten Hauptvertrag	880
Bundesgerichtshof	20.2.2008	Zur Möglichkeit der Aufhebung eines Zuwendungsverzichts durch notariellen Vertrag mit dem Erblasser	883
Bundesgerichtshof	25.1.2008	Zur Anwendung der Verjährungsvorschrift des § 196 BGB auf gesetzliche Ansprüche (hier: Ansprüche aus der Rückabwicklung von nichtigen Verträgen)	886

Bundesgerichtshof	22.11.2007	Zur Frage, inwieweit die nach freier Kündigung eines Bauvertrages zu zahlende Vergütung Bemessungsgrundlage für den steuerbaren Umsatz ist	889
Bundesgerichtshof	6.12.2007	Zur Unwirksamkeit einer Klausel in den AGB des Auftraggebers, die bei Verzögerung der Fertigstellung eine Vertragsstrafe von 0,3% der Auftragssumme pro Werktag vorsieht	891
Bundesgerichtshof	12.2.2008	Zur Ermittlung der für die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte maßgeblichen monatlichen Vergütung des Handelsvertreters	892

### Wettbewerbsrecht

Bundesgerichtshof	4.3.2008	Zur Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes, wenn durch die Wahl eines auf eine längerfristige Benutzung angelegten Systems ein spezifischer Bedarf nach einem Betriebsmittel geweckt wird; zur Tauglichkeit des zur sachlichen Marktabgrenzung angewandten Preisheraufsetzungstests	893
-------------------	----------	---	-----

### Sonstiges

Bundesgerichtshof	17.1.2008	Zur Frage, wann das Verbot, eine schiedsbefangene Gegenforderung im Wege der Aufrechnung vor dem staatlichen Gericht geltend zu machen, endet	900
-------------------	-----------	---	-----

### Dokumentation

Deutsche Rechtspolitik aktuell	1. Referentenentwurf „Gesetz zur Umsetzung der Aktionsrechnerrichtlinie“; 2. Übertragung von Kreditforderungen; 3. Kollektive Rechtsschutzinstrumente - Verbraucherpolitischer Bericht 2008 der Bundesregierung; 4. Kurznotiert	903
--------------------------------	---	-----

### Bücherschau

Eberhard Braun	Insolvenzordnung (InsO), 3. Aufl.	904
----------------	-----------------------------------	-----

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem \* gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg  
 Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com  
 Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 79,50 (einschl. 7% MwSt. € 5,20) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2008 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilung.com](http://www.wertpapiermitteilung.com)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV